

## Nachtragskredite 2006 (I)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. April 2006

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Sammelbotschaft legt Ihnen die Regierung die erste Serie von Nachtragskrediten zulasten der Verwaltungsrechnung 2006 und zwei Nachtragskredite zu Sonderkrediten (Objekte der Investitionsrechnung) vor.

### 1 Nachtragskredite zulasten der Verwaltungsrechnung 2006

In Beachtung von Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) beantragen wir Ihnen mit dieser Vorlage einen Nachtragskredit zulasten der laufenden Rechnung 2006 im Betrag von Fr. 2'541'700.–. Der besseren Übersicht halber sind die Erläuterungen, die nicht Gegenstand der Beschlussfassung bilden, an geeigneter Stelle in den nachstehenden Beschlussesentwurf eingefügt. Damit sollen Prüfung und Beratung der Vorlage erleichtert werden.

### 2 Nachtragskredite zu Sonderkrediten

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen mit dieser Sammelbotschaft auch zwei Nachtragskredite zu Sonderkrediten der Investitionsrechnung. Das Präsidium des Kantonsrates hat seinerzeit den Einbezug solcher Nachtragskredite in die Sammelbotschaft über Nachtragskredite als zulässig erklärt, sofern der Nachtragskredit weniger als Fr. 500'000.– oder weniger als 5 Prozent des ursprünglichen Kredits, aber nicht mehr als 1 Mio. Franken beträgt (RRB 1990/2130).

Nachtragskredite zu Sonderkrediten haben keine unmittelbare Erhöhung der Zahlungskredite in der Verwaltungsrechnung 2006 zur Folge. Sie werden der Investitionsrechnung belastet und mit dem jeweiligen Objekt abgeschrieben.

#### 2.1 Erwerb der Liegenschaft Böschenmühle und Aufstockung der Parkierungsanlage für das Kantonsspital St.Gallen

Mit Kantonsratsbeschluss vom 21. Juni 2002 über den Erwerb der Liegenschaft Böschenmühle und die Aufstockung der Parkierungsanlage für das Kantonsspital St.Gallen (sGS 321.916.1) wurden Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 5'442'000.– genehmigt und zur Deckung der Kosten ein Kredit von ebensolcher Höhe gewährt.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2005 hat die Schätzungskommission für Enteignungen den Kanton St.Gallen verpflichtet, der politischen Gemeinde St.Gallen eine Entschädigung von Fr. 609.– je m<sup>2</sup>, anstelle der offerierten Fr. 450.– je m<sup>2</sup>, zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung für das 4'524 m<sup>2</sup> umfassende Grundstück beträgt damit Fr. 2'755'116.– statt der veranschlagten Fr. 2'035'800.–.

Im Wesentlichen begründet die Schätzungskommission ihren Entscheid damit, dass das Grundstück Nr. 1574 im Zeitpunkt seiner Zuteilung zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) am 1. November 1980 einen Wert von Fr. 350.– je m<sup>2</sup> aufgewiesen habe. Dieser Wert sei zudem auch vom Enteigner anerkannt worden, indem er in seiner Vernehmlassung vom 29. August 2003 an die Schätzungskommission selbst festgestellt habe, dass mit der Zuweisung des umstrittenen Grundstückes zur öBA dieses eine Werteinbusse von Fr. 350.– je m<sup>2</sup> auf Fr. 50.– je m<sup>2</sup> erfahren habe. Dass der Enteigner anlässlich der Schätzungsverhandlungen diesen Wert neu – auf Grund von Vergleichszahlen für den Erwerb von Land für den Nationalstrassenbau im Jahr 1980 – auf Fr. 200.– je m<sup>2</sup> herabsetzte, ändere nicht daran, dass auf einen Wert von Fr. 350.– je m<sup>2</sup> abzustellen sei, zumal sich dieser auch aus einem Enteignungsverfahren ergebe, auf das der Enteigner selbst mehrfach Bezug genommen habe. In besagtem Verfahren habe sogar Einigkeit zwischen der Stadt und dem Kanton – sie befanden sich damals auf der gleichen Seite – über den Wert des besagten Grundstücks bestanden. Dieser habe am 1. November 1980 unbestritten Fr. 350.– je m<sup>2</sup> betragen. Dieser Betrag sei daher auch im vorliegenden Verfahren gerechtfertigt. Hinzu komme die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Dieser habe im November 1980 110.5 Punkte und im Mai 2005 192.2 Punkte betragen, so dass sich ein zu entschädigender Wert von Fr. 609.– je m<sup>2</sup> ergebe.

Angesichts dieser Sachlage sind die Aussichten, im Rahmen weiterer Rechtsmittelverfahren eine Reduktion der Höhe der zugesprochenen Enteignungsentschädigung erzielen zu können, als gering zu beurteilen. Daher beauftragte die Regierung das Baudepartement, den vorsorglich eingereichten Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission zurückzuziehen, wenn und sobald der Kantonsrat dem Nachtragskredit zugestimmt hat.

Zum Kaufpreis hinzu kommen Handänderungskosten von rund 15'000 Franken. Die Mehrkosten gegenüber dem Beschluss des Kantonsrates, dem ein Kaufpreis von Fr. 2'046'000.– (Fr. 450.– je m<sup>2</sup> zuzüglich Gebühren) zugrunde gelegt war, betragen demnach Fr. 724'116.–. Die provisorische Baukostenabrechnung für die Aufstockung der Parkierungsanlage, ohne Berücksichtigung der Landkosten, beläuft sich auf Fr. 3'147'071.45. Die Gesamtkosten betragen somit, unter Vorbehalt der Schlussabrechnung durch das kantonale Hochbauamt, voraussichtlich Fr. 5'917'187.45, so dass der vom Kantonsrat gewährte Kredit um etwas mehr als Fr. 475'000.– überschritten wird. Die Überschreitung des Investitionskredites ist auf nicht vorhersehbare Umstände zurückzuführen.

Es wird ein Nachtragskredit von Fr. 480'000.– zum Sonderkredit «Erwerb der Liegenschaft Böschenmühle und Aufstockung der Parkierungsanlage für das Kantonsspital St.Gallen» beantragt. Die Krediterteilung durch den Kantonsrat ist, wie erwähnt, Voraussetzung zum Rückzug des vorsorglich eingereichten Rekurses.

## **2.2 KVA Linthgebiet, Niederurnen; Ausbau**

Mit Grundsatzentscheid des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) vom 21. Mai 1996 genehmigte der Bund das Projekt für Ersatz und Erweiterung der Ofenlinie 1 und die Anpassung der Rauchgasreinigung der Kehrlichtverbrennungsanlage Niederurnen und sicherte Bundesbeiträge an die Erstellungskosten von Fr. 160'000'000.– gemäss Kostenvoranschlag zu. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge ist an die Leistung entsprechender Kantonsbeiträge der betroffenen Kantone gekoppelt.

Nach dem aufgrund der anfallenden Abfallmengen festgelegten Verteilschlüssel sind vom Kanton St.Gallen an 18,1 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, also an Fr. 24'755'008.–, Kantonsbeiträge auszurichten. Die Höhe des Kantonsbeitrages ist mit 95 Prozent des Bundessubventionssatzes (22,5 Prozent) festgelegt. Dies ergibt für den Kanton St.Gallen einen Kantonsbeitrag an das Ausbauprojekt von Fr. 5'291'383.–.

Im Zusammenhang mit dem Übergang zum Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) wurden mit dem Voranschlag 1998 für insgesamt 9 Kehrrechtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen, bei denen die zu jener Zeit noch offene Beitragsleistung des Kantons nach der Gesetzgebung über den Gewässerschutz die massgebliche Grenze von 3 Mio. Franken überstieg, Sonderkredite eingeholt. Der vom Kantonsrat bewilligte Sonderkredit für den Ausbau der KVA Niederurnen beläuft sich auf Fr. 5'291'383.–.

Inzwischen liegt die Bauabrechnung für den Ersatz und die Erweiterung der Ofenlinie 1 und die Anpassung der Rauchgasreinigung vor. Sie wurde vom Amt für Umweltschutz des Kantons Glarus geprüft und in Ordnung befunden. Mit Fr. 166'860'720.79 liegen die Erstellungskosten um Fr. 6'860'720.79 über dem im Grundsatzentscheid des BUWAL festgehaltenen Betrag. Die Mehrkosten sind auf zusätzliche technische Nachrüstungen zurückzuführen. Mit Zusicherungsverfügung vom 16. Dezember 2005 anerkennt das BUWAL diese Mehrkosten vollumfänglich.

Bedingt durch die anerkannten Mehrkosten erhöht sich der für die Berechnung des st.gallischen Kantonsbeitrages relevante Anteil an den beitragsberechtigten Kosten auf Fr. 25'816'491.– und damit der gesamte Kantonsbeitrag auf Fr. 5'518'275.–. Für die Beitragserhöhung um Fr. 226'892.– wird ein Nachtragskredit zum Sonderkredit «KVA Linthgebiet, Niederurnen; Ausbau» beantragt.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite 2006 (I) einzutreten

Im Namen der Regierung,  
Der Präsident:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

**Kantonsratsbeschluss  
über Nachtragskredite 2006 (I)**

Entwurf der Regierung vom 11. April 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. April 2006 Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Zulasten der Verwaltungsrechnung 2006 werden folgende Nachtragskredite gewährt:

Konto Fr.

**Departement des Innern**

3200	Amt für Soziales	
360	Staatsbeiträge	2'541'700

Das vom Verein VALIDA, Lehr- und Arbeitsstätte für Menschen mit Behinderungen, St.Gallen, an der St.Josefenstrasse 20 in St.Gallen gemietete Werk II mit rund 100 geschützten Arbeitsplätzen wurde auf 31. Dezember 2006 gekündigt. Nach intensiver Suche ist es der Trägerschaft gelungen, an der Lehnstrasse 90 in St.Gallen eine geeignete Ersatzliegenschaft in vernünftiger Preislage zu finden, die zur geschützten Werkstätte umgenutzt und umgebaut werden kann. Die Kosten für Erwerb und Umbau belaufen sich auf Fr. 11'660'700.–. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat am 21. Februar 2006 das Vorhaben als beitragsberechtigigt anerkannt und einen Baubeitrag von Fr. 2'793'400.– zugesichert. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe (sGS 353.7) ist auch ein kantonaler Baubeitrag zu leisten, wobei sich dieser aufgrund der anrechenbaren Kosten auf Fr. 2'541'616.– beziffert. Angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens muss die Krediteinholung ausserhalb des ordentlichen Budgetprozesses erfolgen.

Total 1 Nachtragskredit	2'541'700
-------------------------	-----------

II.

Folgende Nachtragskredite zu Sonderkrediten werden genehmigt:

- |  |     |            |
|--|-----|------------|
| a) Erwerb der Liegenschaft Böschenmühle und Aufstockung der<br>Parkierungsanlage für das Kantonsspital St.Gallen | Fr. | 480'000.00 |
| b) KVA Linthgebiet, Niederurnen; Ausbau  | Fr. | 226'892.00 |